

# Satzung des Kleingartenvereins „An der Eiche“ e.V.

Zur Erleichterung der Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text immer die männliche Form angewandt. Selbstverständlich ist alles stets auf Angehörige aller Geschlechter bezogen

## §1: Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Kleingartenverein „An der Eiche“ e.V.** und hat seinen Sitz auf der Rankestraße 63 in 01139 Dresden.
2. Er ist Rechtsnachfolger der Kleingartensparte des VKSK „An der Eiche“
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden unter der Registriernummer I / 356 im Vereinsregister registriert und Mitglied im Stadtverband der „Dresdner Gartenfreunde“ e.V.
4. Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerrei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.

## § 2: Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nicht erwerbsmäßigen, kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf. Dabei ist der Verein im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht eines Zwischenpächters gemäß § 4 Bundeskleingartengesetz tätig,
  - die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen,
  - die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes
  - die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
  - die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten, die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder,

- die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten,
  - die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit,
  - den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.
2. Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
  3. Er setzt sich für die Dauernutzung der Kleingartenanlage als Bestandteil des öffentlichen Grün der Stadt Dresden und in ihrer Funktion als Naherholungsgebiet ein und gestaltet sie weiter aus.
  4. Er organisiert die Nutzung der Kleingärten durch Abschluss eines Unterpachtvertrages mit seinen Mitgliedern. Die Freizeittätigkeit der Mitglieder in ihren Kleingärten und in der Kleingartenanlage dient ihrer Erholung und Gesundheit sowie der Eigenversorgung ihrer Familien mit gärtnerischen Produkten. Sie dient der Erhaltung und Verschönerung unserer natürlichen Umwelt.
  5. Er fördert dafür das Interesse seiner Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des übergebenen Bodens sowie für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt durch vielfältige fachliche Beratungen und Weiterbildungsmaßnahmen, Studium von Fachzeitschriften etc. sowie die Vermittlung praktischer Erfahrungen entsprechend seinen Möglichkeiten.
  6. Er fördert die Freizeitgestaltung und das gedeihliche Zusammenleben im Vereinskollektiv durch vielfältige Nutzung des Vereinsheimes und Organisation gesellig-kultureller Veranstaltungen.

### **§ 3: Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Kleingärtnerei.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein Tätige beschließen. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

### **§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und einen ständigen Wohnsitz in oder um Dresden hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Mit dem Aufnahmeantrag soll die Mitgliederzeitung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. „Gartenfreund“ abonniert werden.
3. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung und der Gartenordnung an. Die Aufnahme in den Verein

kann von der Zahlung einer Aufnahmegebühr und / oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

4. Der Vorstand kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Erlösung des Vereins (Beendigung der Liquidation), Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er wird mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres wirksam, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist und alle bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft geschuldeten Beiträge und Leistungen an den Verein entrichtet worden sind.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle rückständigen Beiträge gegenüber dem Verein sind innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsverhältnis über einen Kleingarten mit einer Frist von einem Monat. Ausnahmen zur Frist regelt der Vorstand.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) die statutengemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane vorsätzlich und schulhaft verletzt,
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich anderen Mitgliedern des Vereins gegenüber gewissenlos verhält,
  - c) im Geschäftsjahr mehr als 2 Monate nach der festgelegten fälligen Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder anderen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - d) seinen Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.

6. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen bekannt zu geben.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
9. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
  - a) das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,
  - b) das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet,
  - c) die Mahnung ist wirksam zugestellt auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.
10. Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie ist dem Betreffenden an die letzte bekannte postalische Adresse schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6: Pflichten und Rechte der Mitglieder**

### **Pflichten:**

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag und die Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
2. Kosten, die dem Verein infolge von Verstößen gegen diese Grundsätze entstehen, in voller Höhe zu ersetzen.
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
4. die an den übergeordneten Verband zu entrichtenden Organisationsbeiträge an den Verein zu zahlen. Diese Beiträge bedürfen keiner Beschlussfassung.
5. die von den Mitgliederversammlungen festgesetzten Vereinsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben vollständig und fristgemäß an den Verein zu entrichten bzw. zu vollbringen. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweils laufende Jahr. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können Mahngebühren beschlossen und erhoben werden.
6. für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbetrag zu entrichten.
7. Für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen schriftlichen Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert.
8. Mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.

9. Die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des Kleingartens zu unterlassen.

10. Bei Wohnungswechsel innerhalb eines Monats die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand mitzuteilen. Das Gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie Telefon, Fax oder E-Mail. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.

11. An Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

#### **Rechte:**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

2. Ehrenmitglieder zahlen keine Vereinsbeiträge und sind auch von den sonstigen Leistungen befreit. Rentner, Körperbehinderte bzw. erkrankte Mitglieder können auf Vorstandsbeschluss von den Gemeinschaftsleistungen befreit werden. Anträge sind formlos an den Vorstand zu richten.

3. Der Vorstand kann im Interesse des Vereins einzelnen Mitgliedern zeitlich begrenzte Sonderaufgaben übertragen bzw. Pflegeverträge abschließen.

4. Jedes vollberechtigte Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, uneingeschränkt mitzubestimmen und einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.

5. Jedes vollberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

6. Nicht vollberechtigte Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht, dürfen keine Anträge stellen und können auch nicht gewählt werden.

7. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

#### **§ 7: Vereinsstrafen**

1. Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.

2. Strafen kommen zur Anwendung bei:

- a) wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes,
- b) Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
- c) vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
- d) Verstößen gegen den Unterpachtvertrag oder die Rahmenkleingartenordnung,
- e) Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.

3. Folgende Strafen kommen zur Anwendung:

- a) Verwarnung,
- b) befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
- c) Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- d) Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt,
- e) Ausschluss.

4. Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung verlangt werden.

#### **§ 8: Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Mitglieds auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliedsverwaltung. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu dem jeweiligen

Mitglied werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern bzw. E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Als Vertragsgehilfe des Zwischenpächters ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen der Pächter, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse und ggf. die Funktion im Verein an diesem weiterzugeben.
3. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder auf anderen Weg veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vereinsvorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Einrichtungen bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
4. Beim Austritt aus dem Verein werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie nicht für die Abwicklung des Pachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft benötigt werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Finanzverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen durch den Verein aufzubewahren. Auf Dauer gespeichert werden weiterhin alle für die Vereinschronik relevanten Daten.

## **§ 9: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung  
Der Vorstand

## **§ 10: Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein

Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

2. Der Vorstand kann beschließen, dass eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren stattfindet. In dieses Verfahren sind alle Mitglieder einzubeziehen. Zur Abstimmung ist eine Frist von drei Wochen zu wahren. Die Beschlussfassung ist wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder an der Abstimmung beteiligt.
3. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang in den Schaukästen (Parkplatz „An der Siedlung, Radebeul“, Eingang „Rankestraße, Dresden“ und „An der Siedlung, Radebeul“) der Kleingartenanlage (weitere Varianten wie z.B. „schriftlich“ sind möglich), mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder, über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Gäste und sachkundige Personen haben kein Stimmrecht.
4. Anträge zur Tagesordnung können bis sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen dem zustimmen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied oder einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Entgegennahme der Geschäfts-/ Kassenberichte des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl neuer Vorstandsmitglieder
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Veränderungen im Verein einschließlich Auflösung des Vereins
  - f) Beschlussfassungen über Vereinsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.m.

- g) Entscheidungen über sonstige Anträge, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen als dringend anerkannt werden
- h) Beschlussfassungen über den Ausschluss von Mitgliedern
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter, im Fall einer Wahl vom Wahlleiter zu unterzeichnen.
- § 11: Der Vorstand**
1. Der Vereinsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
1. Vorsitzender
  - Stellvertreter des Vorsitzenden
  - Finanzverantwortlicher
  - Schriftführer
  - Verantwortlicher für Ökologie und Umweltschutz
2. Vorstand sind der 1. Vorsitzende, der Stellvertreter und der Finanzverantwortliche. Sie vertreten den Verein einzeln im Rechtsverkehr.
3. Der Vorstand wird für fünf Jahre auf der Jahreshauptversammlung/Wahlversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl bzw. Abwahl. Wiederwahl ist möglich.
4. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
6. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Antrag zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Vorsitzender und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Sitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Durchführung der Vorstandssitzung ist auch per Telefon- oder Videokonferenz möglich. So gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
8. Aufgaben des Vorstandes:
- Laufende Geschäftsführung des Vereins;
  - Vergabe frei werdender Gärten
  - Vorbereitung der Jahreshauptversammlungen / Mitgliederversammlungen u. Durchführung / Kontrolle ihrer Beschlüsse
  - Verwaltung, Sicherung u. Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen u. des Vereinsvermögens
  - Berufung von Obleuten u. regelmäßige Zusammenarbeit mit ihnen zur Sicherung einer guten Verbindung zwischen Vorstand und Vereinsmitgliedern
  - Berufung von Fachberatern, Kommissionen zur Unterstützung der Vorstands- bzw. Vereinsarbeit
  - Kontrolle der Einhaltung des Bundeskleingarten Gesetzes, der Rahmenkleingartenordnung, der Satzung des Vereins und der Gartenordnung in den Parzellen. Vorstandsmitglieder sind berechtigt die Parzellen auch bei Abwesenheit des Pächters zu betreten. Der Pächter ist darüber zu informieren.
9. Zur Unterstützung der Vorstandarbeit können Kommissionen durch den Vorstand ohne Abstimmung durch die Mitgliederversammlung berufen werden.

10. Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Die in Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten anfallenden Kosten werden erstattet.
11. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.
12. Erweiterter Vorstand:  
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bilden zusammen mit den Obleuten, den Fachberatern und den Kommissionsvorsitzenden den erweiterten Vorstand, der zwischen den Mitgliederversammlungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammenkommt, um die Vereins- und Vorstandsarbeit sowie weitere Aufgaben zu beraten.
3. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zur doppelten Höhe eines jährlichen Mitgliedsbeitrages beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.
4. Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen.
5. Die Einnahmen und die Verwendung der Mittel werden in einem vom Vorstand vorzulegendem Finanzplan zur Jahreshauptversammlung geplant und jährlich im Geschäfts- und Kassenbericht abgerechnet.
6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
7. Sicherheitsleistungen können aufgrund von Vereinbarungen verlangt werden. Sie sind nicht Bestandteil des Vereinsvermögens. Näheres regelt die Vereinbarung über Sicherheitsleistungen.

## **§ 12: Die Kassenprüfer**

1. Die Jahreshauptversammlung wählt die Kassenprüfer, die aus drei Mitgliedern bestehen und nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von fünf Jahren.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, jederzeit Kontrollen über die Kasse, das Vereinskonto und das Belegwesen durchzuführen. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse vorzunehmen.
3. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

## **§ 13: Finanzierung des Vereins**

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
2. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, Mahngebühren, Verzugszinsen sowie der individuelle Verbrauch von Energie und Wasser und sonstige Kosten können in der Beitragsordnung geregelt werden. Sie sind entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen fällig.

## **§ 14: Schlichtungsverfahren**

1. Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Mitgliedern und Vorstand, die sich aus der Satzung, der Kleingartenordnung oder dem Unterpachtvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.
2. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Stadt- bzw. Landesverbandes durchzuführen.
3. Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder aus dem Unterpachtvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betreffenden Parteien/Mitglieder den Schlichtungsausschuss des Stadtverbandes um Klärung bitten.
4. Den Parteien steht ebenfalls zu eine zivilrechtliche Klärung anzustreben, deren Kosten **nicht vom Verein** übernommen werden.

## **§ 15: Das Vereinshaus**

1. Das Vereinshaus bildet das kulturelle Zentrum des Vereinslebens. Es wird durch den Verein zur Durchführung von Sitzungen sowie Veranstaltungen aller Art und für private Feiern der Vereinsmitglieder genutzt.
2. Bei Familienfeiern können diese Vereinsmitglieder die Möglichkeiten der Küche zur Zubereitung, Lagerung und Ausgabe von Speisen und Getränken nutzen.
3. Im Auftrage des Vorstandes kann eine Bewirtschaftung durch Mitglieder des Vereins erfolgen.
4. Befristete Vermietungen des Vereinshauses für Familienfeiern ohne Bewirtschaftung (im Regelfall nicht länger als 3 Tage) an Vereinsfremde sind nach Prüfung durch den vom Vorstand bestimmten Vereinshausverantwortlichen möglich, soweit dies terminlich den Vorrang der Vereinsmitglieder nicht beeinträchtigt.
5. Das Vereinshaus ist keine öffentliche Gaststätte.
6. Vom Vorstand werden alle Geschäftsbedingungen erarbeitet und beschlossen.

## **§ 16: Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Hat eine Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist, wenn auf diese Folge in der Einladung hingewiesen wird.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband der „Dresdner Gartenfreunde“ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem

Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

## **§ 17: Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **03.09.2022** beschlossen. Es gilt die am 21.11.1998 von der Mitgliederversammlung beschlossene Gartenordnung des Kleingartenvereins „An der Eiche“ e.V.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.
3. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.
4. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbständig vorzunehmen.
6. Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.
7. Die Übergabe der Satzung bzw. deren Änderungen an die Mitglieder erfolgt in der Regel auf elektronischen Weg (Veröffentlichung auf der Website des Verein, Versand per E-mail). Im Ausnahmefall erfolgt die Übergabe in gedruckter Form und ist durch den jeweiligen Pächter beim Vorstand anzufordern.

Dresden, 02.09.2022